

# ANSPRÜCHE GEGEN LVR

**STAND: 12.06.2020**

## **Mögliche finanzielle Ansprüche nach Infektionsschutzgesetz**

Mit unserem Rundschreiben vom vergangenen Mittwoch, 10. Juni, haben wir u.a. über Entschädigungsansprüche wegen Schließungen während der Corona Krise informiert. Auf der verlinkten Webseite des DEHOGA NRW finden Sie dazu weitere Erläuterungen und einen Musterantrag. Die Informationen und der Musterantrag basieren auf einem Rechtsgutachten einer renommierten Anwaltskanzlei, die dies im Auftrag unseres Bundesverbandes erstellt hat. Die Ausführungen und der Musterantrag nehmen dabei Bezug auf die bundesweite Situation, berücksichtigen aber leider keine lokalen Besonderheiten. So hat es im April dieses Jahres in NRW eine Gesetzesänderung gegeben, die dazu führt, dass der Landschaftsverband Rheinland (LVR) in dessen regionalen Zuständigkeitsbereich als Empfänger des Antrages erklärt, nicht für Ansprüche nach §65 IFSG zuständig zu sein und diesbezüglich auf die Kommunen verweist. Diese Sach- und Rechtslage ist äußerst unbefriedigend und führt zu großer Verwirrung.

Wir haben daher gemeinsam mit unserem Fachanwalt, RA Stefan Huth von der Kanzlei Kanzler, Kern, Kaiser einen allgemein gehaltenen Antrag formuliert bewusst ohne Nennung von Paragraphen. In diesem Antrag sollen alle finanziellen Ansprüche gegenüber dem LVR geltend gemacht werden. Sollte sich danach der LVR für Teilbereiche für unzuständig erklären, beinhaltet Antrag zugleich die Bitte, diesen an die aus Sicht des LVR zuständige Stelle weiterzuleiten.

Aus unserer Sicht erscheint dies in der aktuellen Situation die einzig zielführende Vorgehensweise zu sein.

Den vereinfachten Antrag nebst Erläuterung sowie nochmals die Zusammenfassung aus dem Webinar, das wir Ihnen dazu im April angeboten haben, übermitteln wir Ihnen in der Anlage.

Die weitere Vorgehensweise:

- Stellen Sie bitte für jeden Monat, beginnend ab März 2020 einen gesonderten Antrag.
- Behalten Sie bitte für Ihre Unterlagen eine Kopie Ihres jeweiligen Antrages mit einem Vermerk, wann Sie diesen eingereicht haben nebst einer sog. Zugangsbestätigung des LVR
- Sie können den Antrag für jeden Monat stellen, auf Grund dessen für Ihren Betrieb Schließungen oder Einschränkungen auf Grund der landesweiten Rechtsverordnung angeordnet sind. Es ist nicht zwingend notwendig, dass Ihr Betrieb einer Schließung unterworfen war. Entscheidend ist vielmehr ein wirtschaftlicher Schaden, der durch die Ihren Betrieb betreffenden Maßnahmen begründet ist.
- Für den März 2020 sollten Sie nach Möglichkeit den Antrag bis zum 30. Juni 2020 beim LVR gestellt haben (Eingang beim LVR). Zwar ist die bisherige gesetzliche 3-Monatsfrist in eine 12-Monatsfrist verlängert worden, aber sicher ist sicher.
- Sie werden sodann einen ablehnenden Bescheid vom LVR bekommen. Der LVR erkennt die Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz nicht an. Dem Bescheid ist eine Rechtsmittelbelehrung beigelegt. Da es sich um einen Anspruch auf Entschädigung gegen den Staat handelt, sind die ordentlichen Gerichte anzurufen, auf Grund der Schadenshöhe das für Sie zuständige Landgericht. Dazu haben Sie 3 Jahre Zeit, vorher tritt keine Verjährung ein.
- Wir bereiten derzeit bereits eine Klage eines Mitgliedsbetriebes gegen das Land NRW vor. Wir raten daher dazu, den Ausgang dieses Verfahrens abzuwarten und erst nach Klärung der Rechtslage zu entscheiden, ob Sie klagen möchten.

- Es steht Ihnen natürlich frei, vorab und direkt selbst eine Klage zu führen. Bitte beachten Sie, dass die Rechtsschutzversicherung des DEHOGA Nordrhein eine solche Klage nicht abdeckt, wir als Verband Sie vor Gericht nicht vertreten können und das vor dem Landgericht Anwaltszwang herrscht. Das von Ihnen zu tragende Kostenrisiko ist also groß.

Die Sach- und Rechtslage ist bezogen auf die aktuelle Situation für alle Betroffenen neu. Daher können wir heute nicht mit Sicherheit sagen, wie am Ende das Verfahren ausgehen wird. Aus unserer Sicht besteht ein Anspruch auf Entschädigung; dass können die Gerichte am Ende aber anders sehen. Dennoch sollte natürlich nichts unversucht bleiben.

Wir bemühen uns, diese Informationen auf der Basis der aktuellen Sach- und Rechtslage zu erstellen. Für Schäden, die durch die Verwendung dieses Dokuments entstehen könnten, ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Hiervon ausgenommen ist die Haftung für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit, für die die gesetzlichen Haftungsregeln uneingeschränkt gelten. Bitte prüfen Sie regelmäßig die Aktualität der verwendeten Dokumente und beachten Sie unsere Verbandsmitteilungen.

----- **DEHOGA Nordrhein-Westfalen** -----